

S a t z u n g
zur Regelung des Wochenmarktverkehrs
(Wochenmarktordnung)

I. Ort und Zeit des Marktes, Gegenstände des Marktes, Marktplatzeinteilung und Standgeld

§ 1

Der Wochenmarkt wird auf dem stadteigenen Gelände zwischen dem alten Rathaus und der Gaststätte "Alte Post" an der Burgstraße gegenüber der Katholischen Pfarrkirche (Marktplatz) abgehalten.

§ 2

Markttage und Marktzeiten

1. Der Wochenmarkt findet an jedem Donnerstag von 8.00 bis 18 Uhr sowie an jedem Samstag von 8.00 bis 14.00 Uhr statt.
2. Ist der Markttag ein gesetzlicher Feiertag, dann findet der Markt am vorhergehenden Wochentage statt.

§ 3

1. Gegenstände des Wochenmarktes sind:
 - a) rohe Naturerzeugnisse mit Ausschluss des größeren Viehs sowie der bewurzelten Bäume und Sträucher;
 - b) Fabrikate, deren Erzeugung mit der Land- und Forstwirtschaft, mit Garten- und Obstbau oder der Fischerei in unmittelbarer Verbindung steht oder zu den Nebenbeschäftigungen der Landwirte der Gegend gehört oder durch Tagelöhnerarbeit bewirkt wird, mit Ausschluss der geistigen Getränke;
 - c) frische Lebensmittel aller Art;
2. Andere Waren dürfen nicht ausgelegt, feilgeboten oder verkauft werden.

§ 4

1. Die Zuweisung der Plätze erfolgt durch die Marktaufsicht nach pflichtgemäßem Ermessen. Kein Verkäufer hat Anspruch auf einen bestimmten Verkaufsplatz. Die Verkaufsplätze werden in Gruppen nach der Gattung der einzelnen Waren eingeteilt.
2. Wird ein zugewiesener Platz eine Stunde nach Beginn der Verkaufszeit ohne Verständigung der Marktaufsicht nicht besetzt, kann der Platz an einen anderen Verkäufer vergeben werden.

3. Der zugewiesene Platz darf nur zum eigenen Geschäftsbetrieb des Inhabers und nur für die zugelassenen Warengattungen benutzt werden. Überlassung an eine andere Person oder der Austausch oder die eigenmächtige Änderung der Warengattung ist nicht gestattet.
4. Das Feilhalten und Verkaufen von Waren ohne festen Verkaufsort und im Umhertragen auf dem Markt ist untersagt.

§ 5

Für die Überlassung eines Verkaufsortes beim städtischen Wochenmarkt wird ein Standgeld erhoben:

1. Das Standgeld beträgt je Quadratmeter der beanspruchten Verkaufs- und Lagerfläche und pro Tag:
 - 1.1. für Obst, Gemüse und andere Naturerzeugnisse sowie für Molkereiprodukte 0,40 € ;
 - 1.2. für Fleisch, Wurst, Fisch, Geflügel und Imbißwagen 0,80 €.
2. Restflächen werden auf volle Quadratmeter aufgerundet.
3. Wird von der Platzzuweisung kein oder nur ein teilweiser Gebrauch gemacht, so wird dadurch kein Anspruch auf Rückerstattung oder Ermäßigung des Entgelts begründet.
4. Das Standgeld wird mit der Zuweisung sofort zur Zahlung fällig.

II. Ordnungsvorschriften

§ 6

1. Mit der Anfahrt zum Marktort und dem Aufbau der Stände darf erst eine Stunde vor Marktbeginn begonnen werden. Die Arbeiten müssen bei Marktbeginn beendet sein. Nach 8.00 Uhr eintreffenden Verkäufern kann die Aufstellung von Verkaufsständen untersagt werden. Nach dem Aufbau muß der Wochenmarkt mit Ausnahme der vorschriftsmäßigen Verkaufswagen von sämtlichen Fahrzeugen geräumt sein. Die Fahrzeuge der Verkäufer sind auf dem rückwärtigen Teil des Parkplatzes unterhalb der Burg abzustellen. Wird dieser Parkplatz als Festplatz benutzt, erfolgt eine Sonderregelung.
2. Die Verkaufsorte müssen 1/2 Stunde nach Marktende geräumt sein.

§ 7

An jedem Marktstand sind auf einem Schild Vor- und Zuname und die Anschrift des Inhabers deutlich und nicht verwischbar für jedermann lesbar anzubringen.

§ 8

1. Sämtliche Lebensmittel sind so zu befördern und aufzubewahren, dass sie vor Verunreinigung geschützt sind. Sofern sie nicht in Kästen, Körben oder Steigen verpackt sind, müssen sie auf Tischen oder sonstigen geeigneten Unterlagen gelagert werden. Molkereierzeugnisse, Brot- und Backwaren dürfen nur aus festen, nach den Seiten und nach oben geschlossenen Ständen, Verkaufswagen oder aus geschlossenen Schaukästen, in denen die Waren gegen Sonneneinstrahlung, Staub, Niederschläge und Fliegen geschützt sind, verkauft werden. Verkaufstische für diese Waren sind, soweit die Waren unverpackt auf ihnen gelagert werden, an der dem Käufer zugewandten Seite durch einen Aufsatz von mindestens 25 cm Höhe so einzurichten, dass die Käufer, die auf den Tischen aufgelegten Waren weder berühren noch anhusten können. Über die Höhe des Aufsatzes hinaus dürfen unverpackte Lebensmittel nicht gelagert werden.

Das Berühren und Betasten der Waren durch den Käufer ist verboten. Die Verkäufer haben dieses Verbot zu überwachen

2. Die Bestimmungen des Eichgesetzes vom 11. Juli 1969 (BGB1. I S. 759) in Verb. mit dem LMBG v. 15.08.1974 (BGB1 I S. 1946), der VO über Preisangaben vom 10.05.1973 (BGB1. I s. 461), des Handelsklassengesetzes vom 23.11.1972 (BGB1. I S. 2201) in der derzeit gültigen Fassung, der Landesverordnung über den Verkehr mit Backwaren, Konditoreiwaren und Speiseeis (LmBV) vom 04.12.1969 (GVB1. S. 593), der Landesverordnung über den Verkehr mit Lebensmitteln tierischer Herkunft von 04.12.1969 (GVB1. S. 389) und der aufgrund dieser Gesetze erlassenen Verordnungen oder Anweisungen finden entsprechende Anwendung.

§ 9

1. Jede vermeidbare Verschmutzung des Marktgeländes ist verboten. Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung ihrer Stände und der ihnen zugewiesenen Plätze sowie der davorgelegenen Gehwege und Durchgänge verantwortlich. Nach Beendigung des Marktes sind sie verpflichtet, alle Abfälle in den hierfür aufgestellten Container zu werfen. Zu den Abfällen gehören nicht Kisten, Steigen und Kartons. Dieses Lagerungs- und Verpackungsmaterial ist vom Platzinhaber nach Beendigung des Markttages wieder mitzunehmen.

2. Das Marktgelände wird nach Beendigung des Marktes durch städtische Arbeiter gereinigt.

§ 10

1. Jede Störung des Marktfriedens, der Sicherheit und Ordnung auf dem Wochenmarkt ist verboten.
2. Auf dem Wochenmarkt ist ferner verboten:
 - a) betteln und hausieren,
 - b) Hunde - ausgenommen Blindenhunde - mitzubringen oder dort umherlaufen zu lassen.
 - c) Fahrräder oder andere sperrige Fahrzeuge, ausgenommen Kinderwagen, auf dem Markt mitzuführen oder dort abzustellen.

III. Allgemeine Vorschriften

§ 11

1. Alle Benutzer und Besucher des Wochenmarktes sind mit dem Betreten der Marktanlage, den Bestimmungen dieser Satzung sowie sämtlichen in Abänderung oder in Ergänzung dieser Satzung erlassenen Anordnungen unterworfen und haben den Weisungen der Marktaufsicht Folge zu leisten.
2. Ein Verkäufer kann vom Markte verwiesen werden, wenn er die Vorschriften dieser Satzung nicht einhält oder in irgendeiner Weise die Ruhe, Reinlichkeit und Ordnung beeinträchtigt oder gefährdet.

§ 12

1. Das Betreten der Marktanlage geschieht auf eigene Gefahr. Die Stadt haftet für Schäden der Marktbenutzer nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten. Jede weitere Haftung der Stadt für Personen-, Sach- und Vermögensschäden ist ausgeschlossen. In gleicher Weise ist die Haftung für außerhalb des Marktbereiches abgestellte Fahrzeuge mit und ohne Waren ausgeschlossen.
2. Mit der Platz- und Standvergabe übernimmt die Stadt keinerlei Haftung, insbesondere nicht für die Sicherheit der von den Verkäufern eingebrachten Waren und Geräte. Eine etwaige Versicherung gegen Diebstahl ist daher Sache der Verkäufer.
3. Die Verkäufer haften für sämtliche Schäden, die sich aus der Vernachlässigung ihrer Pflichten zur Beaufsichtigung ihres Personals und aus den von ihnen verursachten Verstößen gegen diese Satzung ergeben.

§ 13

1. Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften dieser Satzung sowie den Anordnungen und Weisungen der Marktaufsicht zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von mindestens 2,50 € und höchstens 500,00 € geahndet werden. Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung vom 2. Januar 1975 (BGB1. I S. 8a) findet entsprechende Anwendung.
3. Soweit Strafen und Ordnungswidrigkeiten nach Bundes- und Landesrecht angedroht sind, bleibt die Ahndung nach diesen Bestimmungen unberührt (z. B. § 146 Abs. 3 Ziff. 5 und 7 der Gewerbeordnung).

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Alzenau, den 08.04.1989

gez.

Dr. Gerhard Engel
Erster Bürgermeister

eingearbeitet sind:

1. Änderungssatzung vom 31. Oktober 1991
2. Änderungssatzung vom 22. März 1992
3. Änderungssatzung vom 26. September 1996, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 21 vom 25. Oktober 1996
4. die Satzung zur Umstellung von Satzungen der Stadt Alzenau i.UFr. auf Euro vom 19. Dezember 2001
5. Änderungssatzung vom 12. Juli 2005, amtlich bekanntgemacht im Amtsblatt Nr. 15 vom 22. Juli 2005